



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 02.04.2019	74. Jahrgang	Nr. 4
Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg Münchener Str. 9 86551 Aichach und Dienststelle Friedberg	Halbjährlicher Bezugspreis 50,00 Euro Bestellungen über das Landratsamt Kündigungen nur pro Halbjahr möglich Einzelverkauf: Landratsamt - Pforte 2,50 Euro	Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Schulverbandes Aindling, Haushaltssatzung 2019	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Satzung der Medienzentrale	3
Bekanntmachung des Schulverbandes Willprechtzell, Haushaltssatzung 2019	5

Bekanntmachung des Schulverbandes Aindling, Haushaltssatzung 2019

Haushaltssatzung

des **Schulverbandes Aindling** (Landkreis Aichach-Friedberg)
für das **Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2019** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 819.250 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 959.300 €**

ab.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **462.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **2.870.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (**Schulverbandsumlage**). Die Schulverbandsumlage teilt sich in eine **Betriebskostenumlage** und in eine **Investitionskostenumlage**. Die **Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen**. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober 2018. **Die Zahl der Verbandsschüler wird auf 242 festgesetzt.**

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur **Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll)** wird auf **662.550 €** festgesetzt und nach der Anzahl an Verbandsschülern auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt:

$662.550 \text{ €} / 242 \text{ Schüler} = 2.737,81 \text{ € Betriebskostenumlage je Schüler}$

Daraus ergeben sich folgende Anteile an der Betriebskostenumlage:

Markt Aindling	194.384,50 €	bei 71 Schülern
Gemeinde Petersdorf	49.280,58 €	bei 18 Schülern
Gemeinde Todtenweis	52.018,39 €	bei 19 Schülern
Gemeinde Affing	205.335,74 €	bei 75 Schülern
Gemeinde Rehling	161.530,79 €	bei 59 Schülern

(2) Investitionskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur **Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll)** wird auf **37.100 €** festgesetzt und nach der Anzahl an Verbandsschülern auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt:

$37.100 \text{ €} / 242 \text{ Schüler} = 153,31 \text{ € Investitionskostenumlage je Schüler}$

Daraus ergeben sich folgende Anteile an der Investitionskostenumlage:

Markt Aindling	10.884,71 €	bei 71 Schülern
Gemeinde Petersdorf	2.759,50 €	bei 18 Schülern

Gemeinde Todtenweis	2.912,81 €	bei 19 Schülern
Gemeinde Affing	11.497,93 €	bei 75 Schülern
Gemeinde Rehling	9.045,04 €	bei 59 Schülern

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **135.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung **tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.**

Aindling, den 26.03.2019

Schulverband Aindling

gez.
Tomas Zinnecker
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes Aindling samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Aindling in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Raum 208 im 2. Obergeschoss, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Satzung der Medienzentrale

Satzung für die Medienzentrale des Landkreises Aichach-Friedberg

(Medienzentralensatzung – MZS)

Der Landkreis Aichach-Friedberg erlässt aufgrund von Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) folgende

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Rechtsträger

Der Landkreis Aichach-Friedberg betreibt im eigenen Wirkungskreis eine Kreisbildstelle als öffentliche Einrichtung; diese führt die Bezeichnung „Medienzentrale des Landkreises Aichach-Friedberg“ und hat ihren Sitz im Landratsamt Aichach-Friedberg.

§ 2 Aufgaben

Die Medienzentrale Aichach-Friedberg erfüllt die im Zusammenhang mit audiovisuellen Medien stehenden pädagogischen Aufgaben, insbesondere unterstützt es die Förderung von Medienkompetenz und fördert das didaktisch und pädagogische Unterrichtsmedium; es arbeitet dabei mit der Abteilung Medien des Staatsinstitutes für Schulpädagogik und Bildungsforschung München zusammen.

2. Der Medienzentrale Aichach-Friedberg obliegen außerdem folgende Einzelaufgaben:

2.1 Medienbeschaffung und Weitergabe

Beschaffung, Verwaltung, Pflege, Bereitstellung, Vermittlung und Ausgabe von audiovisuellen Bildungsmedien (Arbeitsmittel wie Filme, elektronische Medien, online-Lizenzen, ...)

2.2 Geräteankauf und Geräteverleih

Ankauf von Geräten für die Medienarbeit; Verleih entsprechender Geräte aus eigenen Beständen

2.3 Medientechnik

Unterweisung beim Umgang mit den Geräten und Arbeitsmitteln aus dem Bestand

2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Erstellen von Medienverzeichnissen und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit

2.5 Beratung und Medienpädagogik

Fachliche Beratung zu medienpädagogischen Erkenntnissen und Methoden an Lehrer und in der Jugend- und Erwachsenenbildung tätige Personen zur Förderung der Medienerziehung im Rahmen der personellen und materiellen Möglichkeiten

2.5 Dokumentationsaufgaben:

Sammlung von Film-, Bild- und Tondokumenten aus dem Landkreis Aichach-Friedberg und seinen Gemeinden; Pflege des Bilderarchivs des Landkreises Aichach-Friedberg; Pflege des Altarchivs; Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises, der Gemeinden und der öffentlichen Einrichtungen im Landkreis Aichach-Friedberg im Rahmen der personellen und materiellen Möglichkeiten

3. Nicht zu den Aufgaben der Medienzentrale gehört

3.1 die medienpädagogische Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte; diese übernimmt der für den Landkreis zuständige medienpädagogisch-informationstechnische Berater (MIB).

3.2 die Ausstattung von öffentlichen Schulen und sonstigen Einrichtungen mit audiovisuellen Geräten und Arbeitsmitteln auf Kosten des Landkreises; die Träger des Sachbedarfs bleiben verpflichtet, schuleigene Geräte und Arbeitsmittel im erforderlichen Umfang anzuschaffen und zu ergänzen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Berechtigt zur Nutzung der Medienzentrale Aichach-Friedberg sind

- 1) die Schulen im Landkreis Aichach-Friedberg
- 2) Organisationen, Vereine und Verbände im Landkreis, die sich mit der außerschulischen Bildungs-, Kultur- und Erziehungsarbeit befassen
- 3) die Landkreisbehörde, die Landkreismunicipalitäten und deren öffentliche Einrichtungen

Bei gleichzeitiger Anforderung hat der schulische Bildungsbereich Vorrang.

§ 4 Nutzungsbedingungen

1. Das Kopieren und die dauerhafte Speicherung der entliehenen Medien sind untersagt (Urheberrechtsverletzung). Aus dem online-Verleih heruntergeladene Medien sind nach dem vereinbarten Zeitraum zu löschen.
2. Die entliehenen Medien und Geräte dürfen nur vom festgelegten Nutzerkreis für Aufgaben der Wissenschaft und Bildung, des Unterrichts und der Erziehung verwendet werden; eine kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.
Die Daten zum Login und Passwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Schäden und Mängel sind der Medienzentrale zu melden; der Benutzer haftet für alle Schäden, die bei unsachgemäßer Handhabung entstehen. Bei Verlust ist das Medium zu ersetzen.
4. Der jeweilige Ausleihzeitraum ist einzuhalten; gegebenenfalls ist dieser Zeitraum für das Medium zu verlängern.
5. Ausleihgebühren für Medien und Geräte werden nicht erhoben.

§ 5 Leitung, Finanzen, personelle und sachliche Ausstattung

1. Der Kreisausschuss bestellt nach Anhörung des Staatlichen Schulamtes Aichach-Friedberg die Leitung der Medienzentrale Aichach-Friedberg und ihre Stellvertretung widerruflich auf unbestimmte Dauer; die Leitung und ihre Stellvertretung sollen mit fachlich geeigneten Lehrkräften besetzt werden, die im Landkreis tätig sind.
2. Die Leitung und ihre Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig; der Landkreis gewährt der Leitung eine angemessene Aufwandsentschädigung, die vom Kreisausschuss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt wird.
3. Der Landkreis stellt der Medienzentrale entsprechende Räume und Personal zur Verfügung.
4. Einnahmen und Ausgaben der Medienzentrale sind im Haushaltsplan des Landkreises in einem eigenen Unterabschnitt zu veranschlagen. Die Leitung hat rechtzeitig für jedes Haushaltsjahr einen begründeten Antrag auf Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu stellen. Die Ausgaben umfassen den Sachaufwand, den Investitionsaufwand für Erhaltung, Ergänzung und Erweiterung des Medien- und Gerätebestands, sowie die Aufwandsentschädigung für die Leitung und für weitere Mitarbeiter. Die Einnahmen umfassen insbesondere Lizenzgebühren für die Ausleihe von durch die Medienzentrale Aichach-Friedberg produzierte Medien an andere Medienzentren.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Medienzentrale Aichach-Friedberg vom 01. Dezember 1994 und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Medienzentrale Aichach-Friedberg vom 13. September 2001 außer Kraft.

Aichach, den 21.02.2019

Dr. Klaus Metzger
Landrat

Bekanntmachung des Schulverbandes Willprechtzell, Haushaltssatzung 2019

Haushaltssatzung des Schulverbandes Willprechtzell, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt.
Er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	250.150,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.045.000,00 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **400.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigung** im Vermögenshaushalt wird auf **918.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (**Schulverbandsumlage**). Diese unterteilt sich in eine **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage** zur Deckung des Finanzbedarfes im Verwaltungshaushalt und in eine **Investitionsumlage** zur Deckung des Finanzbedarfes im Vermögenshaushalt. Beide Umlagen werden nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr. Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule **am 01.10.2018** besuchten, beträgt **86 Verbandsschüler**.

(1) Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf **195.800,00 €** festgesetzt.

Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage je Verbandschüler wird auf **2.276,74 €** festgesetzt.

(195.800,00 € : 86 Verbandsschüler = 2.276,74 €)

Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage verteilt sich auf die Schulverbandsmitglieder wie folgt:

Markt Aindling	bei 31 Verbandsschülern	70.579,07 €
Gemeinde Petersdorf	bei 48 Verbandsschülern	109.283,72 €
Markt Pöttmes	bei 7 Verbandsschülern	15.937,21 €

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **385.000,00 €** festgesetzt.

Die Investitionsumlage je Verbandschüler wird auf **4.476,74 €** festgesetzt.

(385.000,00 € : 86 Verbandsschüler = 4.476,74 €)

Die Investitionsumlage verteilt sich auf die Schulverbandsmitglieder wie folgt:

Markt Aindling	bei 31 Verbandsschülern	138.779,07 €
Gemeinde Petersdorf	bei 48 Verbandsschülern	214.883,72 €
Markt Pöttmes	bei 7 Verbandsschülern	31.337,21 €

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

41.000,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung **tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.**

Petersdorf, 11.03.2019

Schulverband Willprechtzell

Dietrich Binder
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes Willprechtzell samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Willprechtzell in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Raum 208 im 2. Obergeschoss, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.
